

Die UN-BRK und die Praxis des Be- treuungsrechts

Die Rechte der Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und die gesellschaftliche Realität

Überarbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen des ICSW Expert/innen-Meetings "Betreuungsrecht/Sachwalterschaft und Vormundschaft im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention - Österreich, Deutschland und Schweiz im Vergleich" am 19./20. November 2013 in Bregenz

Gesetze setzen sich nicht von selbst durch, vor allem, wenn sie dem Wohl solcher Menschen dienen sollen, die über wenig Einfluss auf das gesellschaftliche Leben verfügen. In journalistisch pointierter Weise hat das in Bezug auf das Betreuungsrecht ein renommierter Journalist, einst selbst Richter und Staatsanwalt, heute leitender Redakteur der Süddeutschen Zeitung und Honorarprofessor einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in Westfalen so ausgedrückt:

"Selten wurde ein Gesetz so gelobt und selten ist ein Gesetz so grandios gescheitert... Es sollte die juristische Geringschätzung alter und schwacher Menschen beenden. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch sollte ein soziales Herz eingepflanzt werden. ...Das neue Recht versprach, die Würde der Schwachen zu wahren. ... Alles diese Ziele sind wunderbar, und die neuen Paragraphen sicherlich ein seltenes Glanzstück von Gesetzeskunst. "

Was hier Heribert Prantl in seinem Eröffnungsvortrag auf dem 5. Vormundschaftsgerichtstag zum Betreuungsgesetz gesagt hat, ist auch heute noch vielerorts zutreffend. Sicher können die Autoren des bundesdeutschen Betreuungsgesetzes in der Tat stolz sein auf das von ihnen damals Geleistete. Sie haben nicht das alte Vormundschaftsrecht modernisiert, sondern etwas Neues geschaffen. Bedeutete das alte Entmündigungsrecht gesellschaftliche Ausgrenzung und bestenfalls patriarchalische Fürsorge so war es ihre Absicht, die Lebenslage der betroffenen Menschen mit Behinderung dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechend zu bessern. Den persönlichen Rechten dieser Menschen soll das Betreuungsgesetz Schutz bieten, ihrem Willen in der gesellschaftlichen Realität Geltung verschaffen und sie vor nicht von ihnen gewollter Selbstschädigung bewahren. Es soll Menschen mit geistig-seelischen Beeinträchtigungen in Angelegenheit von existenzieller Bedeutung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und somit deren Lebenslage zu ihrem Wohle beeinflussen.

Doch in unserer Gesellschaft wie auch in der Praxis der befassten Berufe ist das Betreuungsrecht auch heute, nach mehr als zwanzig Jahren, noch nicht überall angekommen. Für die betroffenen Menschen bedeutet einen Betreuer zu haben weiterhin ein Stigma, die Erfahrung einer Ausgrenzung. So sehen es auch weite Teile der Gesellschaft. Zum Beispiel empörte sich die Boulevardpresse auf die Nachricht, die beliebte Schauspielerin Inge Meysel habe einen Betreuer erhalten, dass man eine so lebenswürdige Frau "entmündigt" habe. Diese Stigmatisierung der betroffenen Menschen ist nicht erst mit dem Naziwahn von minderwertigen Menschen entstanden, und sie hat auch nicht

mit dem Untergang dieses mörderischen Regimes ein Ende gefunden. In einem Jahre nach dem Ende der Nazizeit in erster Auflage erschienenem Lehrbuch nannten seine ärztlichen Autoren die betroffenen Menschen abwertend als "die faulen Früchte am Baum der Menschheit". Stigmatisierung von Menschen mit fremd erscheinenden Verhalten hat es immer gegeben, schreibt Asmus Finzen in seinem kürzlich erschienenen Buch "Stigma psychische Krankheit". Wie wir aber von Klaus Dörner (1984) und anderen Soziologen und Historikern wissen, entwickelte sich seit der Zeit der Aufklärung ein besonderes Bedürfnis nach Abgrenzung gegenüber Menschen, deren Verhalten als unvernünftig bewertet wurde. Die Vormundschaft, die ursprünglich tatsächlich dem Schutz geistig-seelisch beeinträchtigter Menschen dienen sollte, erhielt nun eine neue gesellschaftliche Funktion, und man erfand dem bürgerlichen Abgrenzungsbedürfnis entsprechend für die betroffenen Menschen die Entmündigung. Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren war nun eine "Statusdegradierungszeremonie", wie der Soziologe Stephan Wolff einmal formuliert hat. Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Bürgerlichen Gesetzbuch formulierten Vormundschaftsrecht war nun die Absicht verbunden, die "Unerziehbaren und Unheilbaren" aus der bürgerlichen Gesellschaft auszugrenzen, wie Gertrud Weinriefer (1987) rechtshistorisch und Detlev Peukert (1984) sozialhistorisch gezeigt haben. Dies alles wirkt auch heute noch fort und macht plausibel, warum die Ziele des Betreuungsrechts vielerorts auf Desinteresse und Vorurteile treffen und warum mancher Jurist, mancher Arzt und mancher Heimleiter auch heute noch nicht bereit ist, tradierte professionelle Routinen im Umgang mit diesen Menschen abzulegen.

Bankangestellte und Geschäftsleute behandeln betreute Menschen auch heute noch nicht als Kunden, sondern verlangen in entmündigender Weise die Unterschrift des Betreuers.

Manche Rechtskundige sehen im Betreuungsrecht nicht mehr als einen ihnen marginal erscheinenden Abschnitt im Bürgerlichen Gesetzbuch, den sie gemäß dem Votum eines ärztlichen Sachverständigen routiniert und möglichst kurz und bündig anzuwenden haben. Ihr Leitbild von einem tüchtigen Juristen passt einfach nicht zu den Aufgaben eines Betreuungsrichters.

Manche Klinikärzte akzeptieren nicht die Einverständniserklärung eines Betreuten zu seiner Behandlung, informieren ihn vielleicht nicht einmal über das, was sie mit ihm vorhaben, sondern fordern stattdessen routinemäßig die Unterschrift seines Betreuers. Mancherorts verstehen psychiatrische Kliniken oder Heime Betreuer vor allem als Dienstleister für ihre eigenen Bedürfnisse, nämlich wenn sie ihre Absichten gegenüber einem Patienten oder Bewohner gegen dessen Willen durchsetzen wollen. Compliance und Krankheitseinsicht hat Thomas Bock, leitender Psychotherapeut an der Universitätsklinik Hamburg, kritisch-sarkastisch die "Höllenhunde der Psychiatrie" genannt. Nach dem Gesetz soll ein Betreuer vor ihnen Schutz bieten, doch stattdessen lassen sich manche Betreuer dazu missbrauchen, diesen Höllenhunden Futter zu geben, indem sie bereitwillig genehmigen, was die Einrichtung von ihnen fordert.

Die für das Betreuungsrecht zuständigen Rechtspolitiker interessieren sich zwar für die rechtlichen Normen, was dagegen in der gesellschaftlichen Rea-

lität daraus wird, da schauen sie nur auf die Kosten für die Justiz. Eine den Zielen des Betreuungsrechts entsprechende sozialpolitische Sicht, nämlich auf die Lebenslage der vom Betreuungsrecht betroffenen Menschen, verweigern sie sich. Wie die frühere Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Karin Evers-Meyer MdB kritisch angemerkt hat: Betreuung und Sozialrecht stehen sich wie zwei Fremde gegenüber. Zivilrecht und Sozialrecht sind für Juristen zwei verschiedene Systeme, die man in der gerichtlichen Praxis säuberlich getrennt sehen muss. Doch die Politik für das Betreuungswesen kommt damit nicht weiter, denn wer das Betreuungsrecht und seine Anwendungspraxis bedarfsgerecht und im Einklang mit der UN-BRK weiterentwickeln will, muss das Betreuungsrecht auch aus einer sozialpolitischen Perspektive sehen - oder er scheitert und verliert sich in vergeblichen Diskussionen um die hohen Kosten des Betreuungswesens.

Was ist zu tun? Ich nenne mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention einige Punkte:

- Die Stigmaforschung hat gezeigt, dass Vorurteilen allein mit Hilfe von Flyern nicht beizukommen ist. Es seien gerade die Professionellen und deren Umgang mit und deren Rede über die betroffenen Menschen, die Vorurteile und weitere Stigmatisierung in der Gesellschaft produzieren. Vorbildliche Arbeit zur Überwindung von Vorurteilen in der Gesellschaft leistet dagegen seit Jahren die Hamburger Initiative "Irre menschlich" (www.irremenschlich.de), indem sie gemeinsam mit Psychiatererfahrenen informative Projekte in Schulen, Betrieben und mit der Polizei durchführt. Mir scheint, diese vorbildliche Hamburger Initiative sollte viel mehr Nachahmer finden.
- Weil Richter und Rechtspfleger im Rahmen ihrer Ausbildung kaum auf ihre Aufgaben im Rahmen des Betreuungswesens vorbereitet werden, bedürfen sie entsprechender Weiterbildung. Diese muss multidisziplinär gestaltet werden, da es um mehr gehen muss, als nur geltende Rechtsnormen zu vermitteln. Deshalb bietet der Betreuungsgerichtstag multidisziplinär angelegte Veranstaltungen und Tagungen. Leider ist die Resonanz bei Richtern insgesamt bescheiden.
- Die Betreuungspraxis stellt in vielen Fällen hohe Anforderungen an das fachliche Können der Betreuer. Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Für ein aufgabengerecht arbeitendes Betreuungswesen müssen berufsmäßig tätige Betreuer über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Dazu gehören nicht nur Fähigkeiten im Umgang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften, sondern auch bestimmte humanwissenschaftlich fundierte Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Verbände und Behörden des Betreuungswesens in der Bundesrepublik fordern deshalb zur Qualitätssicherung berufsmäßig geführter Betreuungen vom Gesetzgeber eine berufsrechtliche Regelung. Wir stellen uns vor, dass auf der Basis geeigneter Studiengänge ein modularisiertes Weiterbildungscurriculum zusätzliche Qualifizierung in den Bereichen bietet, die der künftige Betreuer in seinem eigenen Studium nicht erhalten hat. Leider interessiert sich die Rechtspolitik wenig für die Betreuungspraxis und will die tatsächlichen Anforderungen in der Betreuungspraxis nicht zur Kenntnis nehmen. Stattdessen behauptete das zuständige Ministerium noch kürz-

lich, die Festlegung einer Mindestqualifikation für Berufsbetreuer würde den Eindruck vermitteln, dass eine ehrenamtliche Betreuung eine Betreuung zweiter Klasse sei. Ein unglaubliches Argument, denn auch in der Telefonseelsorge, der Hospizarbeit und der freiwilligen Feuerwehr arbeiten regelmäßig ehrenamtliche Mitarbeiter, die fachlich qualifizierte Anleitung und Unterstützung erhalten, ohne dass sie sich als zweitklassig fühlten. So können auch im Betreuungswesen ehrenamtliche und fachlich qualifizierte berufsmäßige Betreuer sich sinnvoll ergänzen.

- Nachwievor ist die Qualität der psychiatrischen Versorgung von Region zu Region extrem unterschiedlich. Es gibt hervorragend arbeitende gemeindepsychiatrische Versorgungsangebote, doch mancher Klinik mangelt es auch heute noch an dem gebotenen Respekt vor der Würde und der Autonomie ihrer Patienten; sie setzen lieber auf Bevormundung und Zwang. 1994 wurde deshalb von Stuttgarter Bürgern erstmals eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. Von 2005 bis 2008 hat die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie mit der "Aktion Mensch" ein Förderprojekt "Unabhängige Beschwerdestellen" durchgeführt, worüber auf dem 10. Betreuungsgerichtstag berichtet worden ist. In Berlin arbeitet eine Beschwerde- und Informationsstelle (www.psychiatrie-beschwerde.de) mit hauptberuflichen Mitarbeitern. 1983 hat der Wiener Soziologe Jürgen Pelikan dargestellt, warum Menschen in psychiatrischen Einrichtungen eines besonderen Schutzes ihrer Rechte bedürfen. Seine Argumente sind auch heute nach manchen Psychiatriereformen immer noch aktuell. Unabhängige, leicht zugängliche Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und deren Verwandte und Freunde müssen deshalb Standard werden.
- Die Gerichte sollen zwar Aufsicht über die Tätigkeit der Betreuer führen, doch verfügen sie eigentlich über keinerlei Instrumente, um die Qualität der Personensorge angemessen zu kontrollieren. Jahresberichte reichen dafür nicht. Ein besserer Ansatz ist, dass berufsmäßig tätige Betreuer sich in Teams organisieren, wie dies inzwischen mancherorts bereits geschieht. Sicher ist auch die Arbeit im Team kein unfehlbares Mittel, doch in der Regel erweist sie sich als eine gute Methode zur Qualitätssicherung. Der Bundesverband der Berufsbetreuer BdB fordert unter dem Schlagwort "Geeignete Stellen" entsprechend gestaltete Betreuungsdienste, wobei er davon ausgeht, dass die Eignung solcher Dienste behördlich zu prüfen wäre. Immerhin gibt es inzwischen eine Stadt (Emden), die einen solchen Betreuungsdienst besonders fördert.
- Jeder Betreuer ist grundsätzlich berechtigt, in seinem Aufgabenbereich für seinen Klienten vertretungsweise zu handeln. In welchem Maße er von diesem Vertretungsrecht Gebrauch macht statt den Klienten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, hängt nicht nur von seiner Einstellung ab, sondern auch von seinen Fähigkeiten, mit seinem Klienten dessen Störungsbild entsprechend zu kommunizieren und eine tragfähige Beziehung herzustellen. Viele Berufsbetreuer berichten, dass sie mit den meisten ihrer Klienten einvernehmlich zusammenarbeiten und in diesen Fällen ein gerichtlich bestelltes Vertretungsrecht eigentlich entbehrlich sei. Da genüge es oft, wenn ihr Klient selbst sie im Bedarfsfall ermächtigt. Als Konsequenz daraus fordern manche ein weiteres zivilrechtliches Institut, das ein gerichtlich verfü-

tes Vertretungsrecht nicht vorsieht. Mir erscheint das höchst problematisch, denn in der Psychiatrie hat es immer schon die Tendenz gegeben, die Patienten zu sortieren: Die Heilbaren, die weniger Heilbaren, die Unheilbaren usw. Die am unteren Ende der ganz Schwierigen bezeichnet man dann als Systemsprenger, nucleo duro, difficult to place usw. Dieses Sortieren geschieht nicht nach objektiven Maßstäben, sondern kann zum Beispiel von der sozialen Distanz zwischen Arzt und Patient abhängen. Sollte man nun zusätzlich als ein zweites zivilrechtliches Institut eine Art "Betreuung light" einführen, würde die Betreuung mit Vertretungsrecht die Betroffenen eine Etage tiefer in der Patientenhierarchie befördern, was bisher immer mit materiellen Benachteiligungen und Schlechterbehandlung durch die Politik verbunden ist. Als Alternative wird eine neue sozialrechtliche Leistung gefordert für eine "selbstmandatierte Unterstützung", bei der nicht das Gericht, sondern nur die betroffene Person entscheidet, ob über ihre Beratung und Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten hinaus ihr Betreuer sie auch vertreten kann. Das kann z.B. bei Auseinandersetzungen mit Sozialleistungsträgern Bedeutung haben. Um hier Vertrauensmissbrauch zu verhindern, schlägt der Betreuerverband BdB vor, dass eine zuständige Behörde die Eignung solcher Betreuungsdienste kontrolliert. Eine nachdenkswerte Forderung, allerdings führt sie zu einem Konflikt mit den Verbänden der Gemeindepsychiatrie, denn dort hat man immer schon eine Art "selbstmandatierte Unterstützung" im Rahmen von Sozialpsychiatrischen Zentren, Betreutem Wohnen, ambulanten psychiatrischer Pflege, Soziotherapie nach SGB V usw. geleistet. Da müssen die Verbände der rechtlichen Betreuung und der Gemeindepsychiatrie wohl mal miteinander sprechen, wie eine Unterstützung bei der Besorgung bedeutsamer Angelegenheiten eines Klienten ohne betreuungsgerichtlichen Auftrag aussehen könnte.

Bisher ist viel darüber gestritten worden, ob das Betreuungsrecht den Normen der UN-BRK entspricht. Nun ist es an der Zeit zu prüfen und mittels empirisch-wissenschaftlicher Studien zu klären, wieweit die Praxis des Betreuungsrechts den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention gerecht wird.

Literatur

- Dörner K (1984) Bürger und Irre. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M
- Crefeld W, Klie T, Lincke HJ (Hrsg) Pioniere des Betreuungsrechts. Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V. Bochum
- Peukert D (1984) Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung. In: Dörner K (Hg) Die Unheilbaren. Psychiatrie, Bonn
- Weinriefer G (1987) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche. Duncker & Humblot, Berlin